

# RS OGH 2002/1/30 12R2/02f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2002

## Norm

ZPO §355 Abs1

GebAG §25

## Rechtssatz

Das Gutachten eines ausgeschlossenen oder auch eines erfolgreich abgelehnten Sachverständigen darf als Prozessstoff nicht berücksichtigt werden. der Sachverständige hat keinen Gebührenanspruch, weil seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben und sein Gutachten völlig unbrauchbar ist, sodass eine Erfüllung des gerichtlichen Auftrags nicht zu erkennen ist. das Verschulden des Sachverständigen liegt darin, dass er nicht sofort selbst den Ausschließungs- oder Befangenheitsgrund gemeldet hat. aufgrund des Eides ist der Sachverständige verpflichtet, das Gericht und die Parteien über Ausschließungs- und mögliche Ablehnungsgründe unverzüglich und umfassend zu informieren (Warnpflicht).

## Entscheidungstexte

- 12 R 2/02f

Entscheidungstext OLG Wien 30.01.2002 12 R 2/02f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLGW009:2002:RW0000067

## Dokumentnummer

JJR\_20020130\_OLGW009\_01200R00002\_02F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)